



Brüssel, den 4.2.2013
C(2013) 649 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 4.2.2013

nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/73/EG - Österreich - Zertifizierung der Trans Austria Gasleitung GmbH

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 4.2.2013

nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/73/EG - Österreich - Zertifizierung der Trans Austria Gasleitung GmbH

I. VERFAHREN

Am 7. Dezember 2012 erhielt die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/73/EG¹ (im Folgenden „Gasrichtlinie“) eine Mitteilung der österreichischen Energieregulierungsbehörde „Energie-Control Austria“ (im Folgenden „E-Control“) über den Entwurf einer Entscheidung über die Zertifizierung des Fernleitungsnetzbetreibers (im Folgenden „FNB“) „Trans Austria Gasleitung GmbH“ (im Folgenden „TAG“) auf der Grundlage des Antrags der TAG vom 12. Oktober 2012.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009² (im Folgenden „Gasverordnung“) muss die Kommission den übermittelten Entwurf der Entscheidung prüfen und der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde ihre Stellungnahme bezüglich der Vereinbarkeit mit Artikel 10 Absatz 2 und mit Artikel 9 der Richtlinie 2009/73/EG übermitteln.

II. BESCHREIBUNG DES MITGETEILTEN ENTSCHEIDUNGSENTWURFS

Die TAG ist ein in Österreich tätiger FNB. Die Trans Austria Gasleitung ist ein Pipelinesystem, das von der slowakisch-österreichischen Grenze bei Baumgarten nach Arnoldstein an der österreichisch-italienischen Grenze führt. Über die TAG wird Erdgas aus Russland nach Italien, Österreich und Slowenien transportiert. Die Zertifizierung der TAG ist im Kontext der Ausgestaltung des österreichischen Marktgebiets zu sehen, wonach der österreichische FNB Gas Connect Austria GmbH (GCA) zum Marktgebietsmanager für das Marktgebiet Ost benannt wurde. Die Pipelines im Marktgebiet Ost werden von drei verschiedenen FNB betrieben: TAG, Baumgarten-Oberkappel Gasleitungsges.m.b.H. (BOG) und GCA. GCA wird als Anlauf- und Informationsstelle in Bezug auf die einheitliche Kapazitätsplattform fungieren. GCA wird Modelle zur verfügbaren Kapazität berechnen und Nominierungsverfahren sowie den Input für die Gasbilanzierung und die diesbezügliche Rechnungsstellung koordinieren. Schließlich wird GCA als Marktgebietsmanager mit dem Betreiber des virtuellen Handelspunkts zusammenarbeiten und die Entwicklung des langfristigen Investitionsplans für Österreich koordinieren.

GCA hält 11 % der Anteile an der TAG, die verbleibenden 89 % der Anteile befinden sich im Eigentum von Cassa Depositi e Prestiti S.p.a. (CDP), einer italienischen Aktiengesellschaft unter staatlicher Kontrolle. GCA ist nicht nur Anteilseignerin der TAG, sondern auch zivilrechtliche Eigentümerin der von der TAG betriebenen Vermögenswerte.

¹ Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94.

² Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36.

Um den für die Entflechtung der FNB geltenden Rechtsvorschriften nachzukommen, hat sich die TAG für das Modell des unabhängigen Netzbetreibers (ISO) nach Artikel 9 Absatz 8 Buchstabe a der Gasrichtlinie entschieden. Diese Wahlmöglichkeit steht der TAG nach den österreichischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Gasrichtlinie in nationales Recht zu.

In Artikel 9 der Gasrichtlinie sind Regeln für die Entflechtung der Fernleitungsnetze und der Fernleitungsnetzbetreiber festgelegt. In Artikel 9 Absatz 8 Buchstabe a dieser Richtlinie ist geregelt, dass in den Fällen, in denen das Fernleitungsnetz am 3. September 2009 einem vertikal integrierten Unternehmen gehört, ein Mitgliedstaat entscheiden kann, Absatz 1 nicht anzuwenden, sofern der betroffene Mitgliedstaat einen unabhängigen Netzbetreiber in Einklang mit Artikel 14 der Gasrichtlinie benennt.

E-Control hat geprüft, ob und in welchem Umfang die TAG den Entflechtungsregeln des ISO-Modells gemäß den österreichischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Gasrichtlinie nachkommt. Im Entwurf ihrer Entscheidung hat die E-Control einige Maßnahmen aufgezeigt, die noch getroffen werden müssen, um die vollständige Einhaltung der Entflechtungsvorschriften sicherzustellen. Der Entwurf der Entscheidung von E-Control ist daher eine positive Zertifizierungsentscheidung, die von der Einhaltung bestimmter, innerhalb vorgegebener Fristen durchzuführender Maßnahmen abhängt. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wurde als Bedingung für eine positive Entscheidung festgeschrieben. Die Nichteinhaltung der im Entwurf der Entscheidung festgelegten Bedingungen würde daher zur Aufhebung der Zertifizierungsentscheidung führen. Der Entwurf der Entscheidung über die Zertifizierung der TAG enthält folgende Bedingungen:

- (a) Trans Austria Gasleitung GmbH verfügt ab 31. März 2013 über einen rechtsgültigen Gesellschaftsvertrag (Shareholders' Agreement, Articles of Association), der inhaltlich der Beilage ./B 2 des Antrages vom 12. Oktober 2012 entspricht, und steht ab demselben Zeitpunkt nicht (mittelbar) unter der Kontrolle eines Unternehmens, das die Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, sodass insbesondere weder die OMV AG, OMV Gas & Power GmbH oder von ihnen kontrollierte Unternehmen in den Bereichen Gewinnung oder Versorgung sowie die Gas Connect Austria GmbH, direkte oder indirekte Stimmrechte in Bezug auf die Anteile an der Trans Austria Gasleitung GmbH ausüben können, noch alle vorgenannten Unternehmen die Befugnis haben, Mitglieder des Aufsichtsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe zu bestellen.
- (b) Trans Austria Gasleitung GmbH verfügt ab 31. März 2013 über ein rechtsgültiges Lease Agreement, das inhaltlich der Beilage ./H des Antrages vom 12. Oktober 2012 entspricht und legt die gesamte Vereinbarung der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vor.
- (c) Trans Austria Gasleitung GmbH verfügt ab 31. März 2013 über einen rechtsgültigen Operation and Maintenance Contract, der inhaltlich der Beilage ./I des Antrages vom 12. Oktober 2012 entspricht und legt die gesamte Vereinbarung der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vor.
- (d) Die in a) bis c) vorgesehenen Zeitpunkte können in Ausnahmefällen um sechs Monate überschritten werden, wenn die Regulierungsbehörde entscheidet, dass die Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die die Trans Austria Gasleitung GmbH keinen Einfluss hat.

III. ANMERKUNGEN

Ausgehend von der vorliegenden Mitteilung hat die Kommission die folgenden Anmerkungen zum Entscheidungsentwurf.

1. Wahl des ISO-Modells

Nach Artikel 9 Absatz 8 Buchstabe a der Gasrichtlinie kann das ISO-Modell in Fällen angewandt werden, in denen das Fernleitungsnetz am 3. September 2009 einem vertikal integrierten Unternehmen (im Folgenden „VIU“) gehörte. Die Kommission stimmt im vorliegenden Fall mit E-Control überein, dass die Wahl des ISO-Modells grundsätzlich legitim ist, da das in Rede stehende Fernleitungsnetz am maßgeblichen Stichtag einem VIU gehörte.

2. Gestaltung des ISO-Modells für die TAG

Nach Artikel 14 der Gasrichtlinie müssen die Aufgaben des Fernleitungsnetzeigentümers und des ISO klar voneinander getrennt werden. Das Grundkonzept beim ISO-Modell besteht darin, dass der ISO das Netz unabhängig von dessen Eigentümer betreibt, indem er für Betrieb, Wartung und Ausbau des Netzes zuständig ist. Die Bestimmungen der Gasrichtlinie zum ISO-Modell sollen die Unabhängigkeit des ISO vom Netzeigentümer gewährleisten und sicherstellen, dass der ISO über die erforderlichen Befugnisse und Ressourcen verfügt, um das Netz unabhängig vom VIU zu betreiben. Die zivilrechtliche Eigentümerin des von TAG betriebenen Fernleitungsnetzes ist die GCA, die sich wiederum im Eigentum der OMV befindet.

Nach Artikel 14 Absatz 4 der Gasrichtlinie handelt der ISO als unabhängiger FNB und muss allen im Rahmen der Gasrichtlinie und der Gasverordnung für FNB geltenden Verpflichtungen nachkommen. Nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b der Gasrichtlinie muss der ISO daher über die erforderlichen finanziellen, technischen und personellen Ressourcen verfügen, um die Aufgaben gemäß Artikel 13 der Gasrichtlinie wahrzunehmen. Nach Artikel 14 der Gasrichtlinie ist der FNB, insbesondere für die Gewährung und Regelung des Zugangs Dritter, einschließlich der Erhebung von Zugangsentgelten, sowie für Betrieb, Wartung und Ausbau des Fernleitungsnetzes verantwortlich.

Die Rolle des Netzeigentümers hingegen ist darauf beschränkt, dem ISO durch Erfüllung der in Artikel 14 Absatz 5 der Gasrichtlinie festgelegten Verpflichtungen die Wahrnehmung seiner Aufgaben zu ermöglichen. Des Weiteren darf der Netzeigentümer nach Artikel 14 Absatz 4 der Gasrichtlinie nicht für die Gewährung und Regelung des Zugangs Dritter oder für die Investitionsplanung verantwortlich sein.

Nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d der Gasrichtlinie muss der Eigentümer des Fernleitungsnetzes den Nachweis erbringen, dass er in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Gasrichtlinie nachzukommen. Die Kommission stellt fest, dass E-Control in ihrer vorläufigen Entscheidung nicht geprüft hat, ob GCA in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nach Artikel 14 Absatz 5 der Gasrichtlinie nachzukommen.

Außerdem hat die Kommission ausgehend von den ihr vorliegenden Informationen Zweifel, ob die TAG in der Lage sein wird, das Fernleitungsnetz unabhängig vom Netzeigentümer zu betreiben. Aus der vorläufigen Entscheidung von E-Control und den übermittelten Hintergrundinformationen ergibt sich, dass im Falle der TAG eine Reihe von Kernaufgaben des FNB vom Netzeigentümer GCA kontrahiert und von diesem durchgeführt werden.

Die Kommission stellt fest, dass die TAG die Absicht hat, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als FNB in erheblichem Umfang auf Leistungen zurückzugreifen, die von GCA erbracht werden. Insbesondere Leistungen im Hinblick auf Betrieb und Wartung der TAG,

kommerzielles Dispatching und Monitoring, Messung von Mengen, Qualitätskontrolle und Ausgleichsleistungen, Investitionen und Reinvestitionen in das Rohrleitungssystem und Beschaffung von Material und/oder Dienstleistungen sollen vom Eigentümer des Fernleitungsnetzes im Rahmen von Dienstleistungsverträgen erbracht werden.

Die Kommission erinnert daran, dass es gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Gasrichtlinie ausschließlich Sache des FNB ist, „zur Gewährleistung eines offenen Marktes unter wirtschaftlichen Bedingungen und unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes sichere, zuverlässige und leistungsfähige Fernleitungsnetze [...] zu betreiben, zu warten und auszubauen“. Ferner ist in Artikel 14 Absatz 4 der Gasrichtlinie festgelegt, dass „Fernleitungsnetzeigentümer weder für die Gewährung und Regelung des Zugangs Dritter noch für die Investitionsplanung verantwortlich sein dürfen“. Die Kommission stellt fest, dass Betrieb, Wartung und Ausbau des Netzes zu den Kernaufgaben eines FNB gehören und daher vom FNB selbst wahrgenommen werden müssen.

In ihrer vorläufigen Entscheidung gelangt E-Control zu dem Schluss, dass die Verantwortlichkeit des ISO für den Netzbetrieb bedeutet, dass der ISO solche Aufgaben durchaus an einen dritten Sub-Auftragnehmer auslagern darf. E-Control führt weiter aus, dass die TAG Aufgaben an einen Sub-Auftragnehmer auslagern kann, sofern dieser vom VIU unabhängig ist. E-Control argumentiert, dass diese Anforderung erfüllt ist, weil GCA bei der TAG keinerlei Stimmrechte mehr ausüben kann. Außerdem stellt E-Control fest, dass die TAG hinsichtlich neuer Projekte, Großinvestitionen und Reinvestitionen alle Tätigkeiten ausführt und alle Entscheidungen zur Planung und Genehmigung selbst fassen wird.

Die Kommission räumt ein, dass ein ISO grundsätzlich Aufgaben an einen Sub-Auftragnehmer auslagern kann, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der ISO entsprechend ausgerüstet und in der Lage ist, die Ausführung dieser Aufgaben zu beaufsichtigen und zu überwachen, und dass der Sub-Auftragnehmer keine Beteiligungen in den Bereichen Gewinnung oder Versorgung hält. Nach Auffassung der Kommission ist es jedoch mit dem ISO-Modell unvereinbar, dass der ISO wesentliche Aufgaben des Netzbetriebs an den Netzeigentümer in solchem Umfang auslagert, dass dieser Eigentümer de facto die Kernaufgaben des Netzbetreibers wahrnimmt. Die Kommission erinnert daran, dass der wichtigste Aspekt beim ISO-Modell darin besteht, dass der ISO das Netz unabhängig von seinem Eigentümer betreibt und selbst für Betrieb, Wartung und Ausbau des Netzes verantwortlich ist. Im Hinblick auf die ausgelagerten Aufgaben muss nach Auffassung der Kommission sichergestellt werden, dass diese Transaktionen zu Marktbedingungen erfolgen, um zu gewährleisten, dass die Entgelte angemessen sind und den tatsächlichen Kosten entsprechen. In ihrer vorläufigen Entscheidung hat E-Control nicht geprüft, ob das zutrifft.

Außerdem ist der Netzeigentümer GCA in seiner Rolle als Marktgebietsmanager verantwortlich für die Koordinierung der Entwicklung des langfristigen Investitionsplans für Österreich. Gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Gasrichtlinie darf der Netzeigentümer nach dem ISO-Modell nicht für die Investitionsplanung verantwortlich sein. Neben der Zuständigkeit für den laufenden Betrieb des Netzes hat GCA somit auch eine Schlüsselfunktion bei der Investitionsplanung, einschließlich der TAG-Pipeline.

Die Kommission gelangt auf dieser Grundlage zu dem Schluss, dass die TAG unter den jetzigen Voraussetzungen nicht als ISO für den Betrieb der TAG zertifiziert werden kann. Die derzeitige Situation, in der die meisten Kernaufgaben des Fernleitungsnetzbetriebs an den Netzeigentümer ausgelagert sind und in der der Netzeigentümer für die Koordinierung der langfristigen Investitionsplanung zuständig ist, ist nicht mit dem ISO-Modell vereinbar. Damit TAG als ISO angesehen werden kann, welcher das Netz unabhängig von GCA betreibt, muss nach Auffassung der Kommission dafür gesorgt werden, dass die TAG zumindest den

Betrieb und die Wartung des Fernleitungsnetzes und die Investitionsplanung unabhängig vom Netzeigentümer durchführt.

3. Ausübung von Kontrolle und Rechten in der TAG

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Gasrichtlinie kann ein ISO nur benannt werden, wenn er den Anforderungen des Artikels 9 Absatz 1 Buchstaben b, c und d genügt. Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Gasrichtlinie ist es untersagt, dass ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind), direkt oder indirekt die Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen der Gewinnung oder der Versorgung wahrnimmt, und direkt oder indirekt die Kontrolle über einen Fernleitungsnetzbetreiber oder ein Fernleitungsnetz auszuüben oder Rechte an einem Fernleitungsnetzbetreiber oder einem Fernleitungsnetz auszuüben. Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Gasrichtlinie ist es untersagt, dass ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind), direkt oder indirekt die Kontrolle über einen Fernleitungsnetzbetreiber oder ein Fernleitungsnetz auszuüben und direkt oder indirekt die Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Gewinnung oder Versorgung wahrnimmt, oder Rechte an einem Unternehmen, das eine dieser Funktionen wahrnimmt, auszuüben. Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben c und d der Gasrichtlinie müssen Mitglieder der Führungsebene des FNB und Personen, die berechtigt sind, diese zu bestellen, bestimmte Unabhängigkeitsanforderungen erfüllen. Insbesondere darf (dürfen) nicht ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt sein, die Kontrolle über ein oder die Rechte an einem Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Gewinnung oder Versorgung wahrnimmt, und gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens berufenen Organe sein oder bestellen.

Die TAG hat zwei direkte Anteilseigner: die CDP mit 89 % der Anteile und GCA mit 11 % der Anteile.

Zu dem Umstand, dass GCA 11 % der Anteile an der TAG hält, auch wenn diese nur indirekt durch OMV über deren Tochtergesellschaft GCA gehalten werden, stellt die Kommission fest, dass es unvereinbar mit Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer I der Gasrichtlinie ist, dass OMV direkt oder indirekt Rechte über die TAG ausübt und gleichzeitig Funktionen in den Bereichen Gewinnung und Versorgung wahrnimmt. Die Kommission stimmt mit E-Control darin überein, dass OMV nicht direkt oder indirekt (über GCA) Rechte an der TAG ausüben darf. Die Stimmrechte von GCA an der TAG müssen daher rein passiv sein.

CDP, der größte Anteilseigner der TAG, ist eine Aktiengesellschaft unter der staatlichen Kontrolle der italienischen Regierung (und zwar des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen, nachstehend „MEF“). Das MEF hält 70 % der Anteile von CDP, die verbleibenden 30 % werden von einer Gruppe von Banken (Stiftungen) gehalten. Das MEF hält etwa 4 % der Anteile am italienischen Energieunternehmen ENI und etwa 31 % der Anteile am italienischen Energieunternehmen ENEL. CDP besitzt etwa 26 % der Anteile an ENI.

Durch verschiedene Gesetzesdekrete der italienischen Regierung wird die Gesellschaftsstruktur von CDP in zwei Bereiche geteilt; dies geschieht unter dem Aspekt, ob die Beteiligung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse ist oder nicht. Es besteht eine *Sonderverwaltung* für die Tätigkeiten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, bei denen CDP eine Reihe von Tätigkeiten unter der Kontrolle des MEF durchführt, und eine *ordentliche Verwaltung*, bei der CDP in voller Unabhängigkeit vom MEF agiert. Die Beteiligung von CDP an ENI fällt unter die *Sonderverwaltung*, was bedeutet, dass sie gehandhabt wird, als handele es sich um eine direkte Beteiligung des MEF, auf der Grundlage von Weisungen des MEF an CDP. Die Befugnisse des MEF in Bezug auf Beteiligungen im Rahmen der Sonderverwaltung werden durch die Anwesenheit von 5 Mitgliedern im

Aufsichtsrat von CDP ausgeübt, der damit insgesamt aus 14 Personen besteht. Für Entscheidungen zu Beteiligungen im Rahmen der *Sonderverwaltung* sind die Anwesenheit und die Zustimmung von mindestens 2 dieser 5 Mitglieder auf der jeweiligen Sitzung erforderlich. Hingegen dürfen die 5 Vertreter des MEF nicht an den Sitzungen teilnehmen, auf denen Entscheidungen im Rahmen der ordentlichen Verwaltung getroffen werden, und dürfen auch diesbezüglich keine Informationen erhalten.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Gasrichtlinie muss gewährleistet sein, dass CDP als größter Anteilseigner der TAG tatsächlich unabhängig von allen Gewinnungs- und Versorgungsinteressen bleibt, insbesondere von denen der ENI. Es sei daran erinnert, dass in der Wettbewerbssache „COMP/39.315 – ENI“ eine eingehende Analyse der relevanten Gesellschaftsstrukturen zu dem Schluss geführt hat, dass die Verwaltung der Beteiligung an ENI über die *Sonderverwaltung* als vollkommen unabhängig und getrennt von der Verwaltung der Beteiligung von CDP an der TAG, die unter die Regeln der *ordentlichen Verwaltung* fällt, angesehen werden kann.

Auch E-Control hat eine umfassende Evaluierung der Unabhängigkeit von CDP zu den Tätigkeiten im Rahmen der *ordentlichen Verwaltung* durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass CDP keine Kontrolle über ENI ausüben kann, obwohl sich etwa 26 % der Anteile an ENI in ihrem Besitz befinden. E-Control gelangt des Weiteren zu dem Schluss, dass das MEF nicht als VIU gelten kann, da i) CDP unabhängig von ENI ist und ii) das MEF die unabhängigen Verwaltungsentscheidungen von CDP nicht beeinflussen oder koordinieren darf. Die Kommission schließt sich dem Standpunkt von E-Control an, dass derzeit von einer Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 1 der Gasrichtlinie im Hinblick auf die Ausübung von Kontrolle ausgegangen werden kann – es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Bedingungen für die Unabhängigkeit von CDP in der Praxis eingehalten werden und auch in Zukunft gelten werden. Dies wird eine genaue Überwachung der betreffenden Regelungen erfordern.

Die Kommission weist außerdem darauf hin, dass die Anforderungen von Artikel 9 Absatz 1 der Gasrichtlinie nicht nur die Ausübung von Kontrolle betreffen, sondern auch die Ausübung von Rechten an Unternehmen in den Bereichen Gewinnung und Versorgung. Die Kommission weist darauf hin, dass E-Control nicht untersucht hat, ob CDP durch seine Beteiligung Rechte an ENI ausübt.

Außerdem stellt die Kommission fest, dass CDP zwar keine Kontrolle über ENI ausübt, wohl aber finanziell von einer guten Leistung von ENI profitieren könnte. Die Kommission erinnert daran, dass es das Ziel der Entflechtungsvorschriften der Gasrichtlinie ist, jeden Anreiz und jeden Interessenkonflikt zu beseitigen, der zur Diskriminierung der Nutzer des Netzes führen könnte. Die Kommission befürchtet, dass CDP insbesondere in Bezug auf ENI - angesichts seiner Beteiligung an dem Unternehmen im Umfang von etwa 26 % - seine Kontrolle über die TAG so nutzen könnte, dass dadurch ENI zum Nachteil der übrigen Nutzer des Netzes begünstigt wird. Die Kommission fordert E-Control auf, zu untersuchen, ob für CDP ein finanzieller Anreiz besteht, der seine Entscheidungsbefugnisse bei der TAG beeinflussen könnte, und falls dies zutrifft, dafür zu sorgen, dass Maßnahmen getroffen werden, die diesen Interessenkonflikt effektiv beseitigen.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Nach Absatz 3 Absatz 2 der Gasverordnung berücksichtigt E-Control die vorstehenden Anmerkungen der Kommission bei ihrer endgültigen Entscheidung bezüglich der Zertifizierung der TAG so weit wie möglich und teilt diese Entscheidung der Kommission mit.

Die Stellungnahme der Kommission zu der vorliegenden Mitteilung berührt nicht etwaige Stellungnahmen, die sie gegenüber nationalen Regulierungsbehörden zu anderen mitgeteilten Maßnahmenentwürfen in Bezug auf die Zertifizierung oder gegenüber für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht abgibt.

Die Kommission wird diese Unterlage auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. E-Control kann der Kommission binnen fünf Arbeitstagen nach Erhalt unter Angabe von Gründen mitteilen, ob sie der Auffassung ist, dass dieses Dokument entsprechend den EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gelöscht werden sollten.

Brüssel, den 4.2.2013

Für die Kommission
Siim KALLAS
Vizepräsident der Kommission